

Satzung der Freien Wählergruppe Waldsee e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freie Wählergruppe Waldsee e.V.“.
2. Der Sitz der Wählergruppe ist Waldsee.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Freie Wählergruppe Waldsee will unabhängig von Parteien, Verbänden oder sonstigen Interessengruppen eine ökologisch vertretbare Kommunalpolitik im Interesse der Bürger betreiben.

Zweck der FWG ist die Aktivierung der Bürger zur Mitarbeit zum Wohl des Gemeinwesens und die Wahrung derer Belange im Sinne einer freiheitlich demokratischen Grundordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ohne Gewinnstreben ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
2. Das Aktivvermögen darf nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer diesbezüglichen Eigenschaft keinerlei Zuwendung aus Vereinsmitteln und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Freien Wählergruppe Waldsee können alle Bürgerinnen und Bürger der Orts- und Verbandsgemeinde werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und keiner politischen Partei angehören.
Die Mitglieder der Freien Wählergruppe Waldsee sind Mitglieder der FWG Verbandsgemeinde Rheinauen und des FWG Kreisverband Rhein-Pfalz-Kreis.
Die Mitgliedsbeiträge trägt die FWG Waldsee.
2. Anträge sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen das Recht zu, die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung treffen zu lassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
3. Voraussetzung über den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung.
4. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht.
5. Zum 1. Und 2. Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen, schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt,

3. durch rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder des Wahlrechts,
4. bei Eintritt in eine Partei oder politische Gruppierung,
5. durch Ausschluss.

Ein Ausschluss kann nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein wichtiger Grund hierzu vorliegt.

Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid per Einschreiben. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich (per Einschreiben) beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch eines auszuschließenden Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Rechte des Mitglieds.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes durch Austritt oder Tod, sowie beim Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

§ 6 Beitrag

1. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Bei Ein- und Austritt ist jeweils der Beitrag für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten.
3. Der erste Jahresbeitrag ist beim Eintritt in den Verein zu zahlen. Die folgenden Jahresbeiträge sind bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres zu leisten.
4. Jugendliche, Schüler, Auszubildende und Studenten ohne eigenes Einkommen sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - A) der Vorstand
 - B) die Mitgliederversammlung
2. Über alle Beratungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.

§ 8 Vorstand

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung (§ 11 Ziffer 4). Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - A) dem/der Vorsitzenden,
 - B) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - C) dem/der Schriftführer/in,
 - D) dem/der Rechnungsführer/in.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes sind in der nächsten Mitgliederversammlung durch Ergänzungswahl zu ersetzen. Bis dahin kann der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die in Ziff. 2A-2D aufgeführten vier Vorstandsmitglieder vertreten; der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende können den Verein auch jeweils allein vertreten.
6. Bei mehr als dreimaligem hintereinander unentschuldigtem Fehlen eines Vorstandsmitgliedes bei anberaumten Sitzungen entscheidet die folgende Mitgliederversammlung über einen etwaigen Ausschluss aus dem Vorstand.
7. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
8. Bei Rechtsgeschäften, die den Betrag von € 3.000 übersteigen, muss die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt werden.
9. Die unter 2A-2D aufgeführten Personen bilden zusammen mit den Beisitzern (§ 13) den erweiterten Vorstand.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Richtlinien der Satzung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er organisiert die Arbeit der Wählergruppe und erstattet in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einen eingehenden Bericht über die Entwicklung der Wählergruppe.
2. Der/Die 1. Vorsitzende sorgt für die Ausführung und Einhaltung der Satzung. Er/Sie hat die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen vorzubereiten und zu leiten.
3. Der/Die 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung. Dies gilt nur für das Innenverhältnis.
4. Der/Die 1. Schriftführer/in besorgt die schriftlichen Angelegenheiten, er/sie führt das Mitgliederverzeichnis und das Protokollbuch. In der Jahreshauptversammlung erstattet er/sie den Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes.
5. Der/Die 2. Schriftführer/in vertritt den/die 1. Schriftführer/in im Falle dessen Verhinderung. Dies gilt nur für das Innenverhältnis.
6. Der/Die 1. Rechnungsführer/in führt über alle Einnahmen und Ausgaben der Wählergruppe unter Verwendung von Belegen Buch. Er/Sie kann Ein- und Auszahlungen in Höhe von € 1.500 eigenverantwortlich vornehmen. Darüber hinaus leistet er/sie nur Zahlung aufgrund einer von dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in unterzeichneten Anweisung. Eine Auszahlung an die anweisende Person ist unzulässig.
7. Der/Die 2. Rechnungsführer/in vertritt den/die 1. Rechnungsführer/in im Falle dessen /deren Verhinderung. Dies gilt nur für das Innenverhältnis.
8. Die vom/von der Rechnungsführer/in jährlich zu legende Rechnung wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenrevisoren überprüft und das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 10 Vorstandssitzungen/Fraktionssitzungen

1. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden anberaumt und finden bei Bedarf statt, mindestens aber einmal pro Halbjahr.
2. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes/der Fraktion hat der Vorsitzende eine Sitzung einzuberufen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der FWG ist die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Sie prägt die Grundsätze der kommunalpolitischen Willensbildung der Wählergruppe.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - A) Wahl des Vorstandes
 - B) Bestellung von 2 Rechnungsprüfern (Revisoren)
 - C) Entlastung des Vorstandes
 - D) Bilden von Ausschüssen
 - E) Beschluss über Änderungen der Satzung
 - F) Beschluss über die Auflösung oder Vereinigung mit anderen Wählergruppen
 - G) Festsetzung von Beiträgen
2. Die Hauptversammlung soll mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb des ersten Kalendervierteljahres, stattfinden. Darüber hinaus soll mindestens eine weitere Mitgliederversammlung jährlich einberufen werden.
Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet.
Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und des Versammlungsortes spätestens 4 Tage vor dem festgesetzten Versammlungstermin im Verbandsgemeinde-Anzeiger (Amtsblatt).
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie einberaumt. Dies muss schriftlich und unter Einhaltung der Einladungsfrist von 4 Tagen erfolgen.
Der Vorstand ist zur Einberufung binnen 14 Tagen verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den anwesenden Mitgliedern mit Stimmzettel geheim gewählt.
Die Wahl kann auch per Akklamation erfolgen, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern der Mitgliederversammlung beantragt und von den anwesenden Mitgliedern einstimmig beschlossen wird.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufstellung der Kandidaten zur Gemeindevertretung

1. Kandidaten der Wählergruppe werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung nominiert. Vorschläge aus der Mitgliederversammlung sind möglich.
2. Für die Durchführung der Wahl und die Einhaltung der für die Einreichung von Wahlvorschlägen bestehenden Vorschriften sind die Bestimmungen des jeweils geltenden Kommunalwahlgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz verbindlich.
3. Unter Leitung des/der Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer und zwei Stimmenauszähler.
4. Gewählt werden können nur Mitglieder, die anwesend sind oder im ersten Verhinderungsfall ihre Bereitschaft zur Kandidatur unwiderruflich schriftlich erklärt haben.

5. Nach Aufstellung der Bewerberliste benennt die Versammlung 2 Teilnehmer, die die ordnungsgemäße Listenaufstellung unterschriftlich und eidesstattlich bestätigen.
6. Weiter werden ein/e Vertrauensmann/frau und ein/e Stellvertreter/in bestimmt, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter bevollmächtigt sind.

§ 13 Bildung von Ausschüssen

Aus der Mitgliederversammlung werden Ausschüsse für bestimmte Bereiche gebildet. Ihre Aufgabe besteht darin, Lösungsmöglichkeiten von Problemen in der Orts- und Verbandsgemeinde zu erarbeiten und Eigeninitiative in die Fraktion einzubringen.

Die Sitzungen finden bei Bedarf statt, mindestens aber einmal pro Halbjahr.

Die einzelnen Ausschüsse wählen aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit je einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Wird ein Ausschuss für eine längere Zeitperiode gebildet (länger als ein Kalenderjahr), so sind die jeweiligen Ausschussvorsitzenden im erweiterten Vorstand als Beisitzer vertreten.

§ 14 Fraktion

Die Fraktion bearbeitet die eingebrachten Vorschläge der Ausschüsse und befasst sich mit den kommunalpolitischen Problemen, die zur Entscheidung anstehen. Sie berücksichtigt die Meinung der Mitglieder.

Sie befindet über die Besetzung der Gemeindeausschüsse. Es können nur Mitglieder benannt werden.

Die Fraktion setzt sich zusammen aus:

- A) dem erweiterten Vorstand,
- B) den Ratsmitgliedern der Orts- und Verbandsgemeinde, soweit sie als Mitglieder der Freien Wählergruppe Waldsee angehören,
- C) dem Bürgermeister bzw. dem Beigeordneten, soweit sie von der Freien Wählergruppe Waldsee gestellt werden,
- D) den Mitgliedern in den Gemeindeausschüssen.

Der Fraktionsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden auf die Zeit der Legislaturperiode gewählt.

§ 15 Ehrungs- und Gratulationsordnung

1. Geehrt werden Mitglieder für 10 Jahre, ab 20 Jahre Zugehörigkeit alle 5 Jahre.
2. Gratulation zu Hochzeiten, 50. Geburtstag, ab 60. Geburtstag alle 5 Jahre.
3. Kondolation.

Die bisherige Zugehörigkeit, die durch nachgewiesene Aktivitäten belegt ist, wird berücksichtigt. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur vom Vorstand oder mindestens 10 Mitgliedern schriftlich beantragt werden.

Eine Änderung kann in der Jahreshauptversammlung oder in einer einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag hierzu kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

§ 17 Auflösung der Wählergruppe oder Vereinigung mit anderen Wählergruppen

1. Eine Auflösung der Wählergruppe erfolgt, wenn dieselbe in zwei Mitgliederversammlungen mit einer Stimmenmehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen wird. Zwischen den beiden Mitgliederversammlungen muss ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung erfolgen.
3. Im Falle der Auflösung der Wählergruppe oder bei Wegfall des Satzungszweckes fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten einer, einem wohltätigen Zweck dienenden, Vereinigung zu, die nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte bei der Auflösung der Wählergruppe zwei Liquidatoren.
4. Eine Vereinigung mit anderen Wählergruppen der Orts- und Verbandsgemeinde kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Geschäftsordnung

Es gilt eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Geschäftsordnung.

§ 19 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten zwischen der Wählergruppe und ihren Mitgliedern sind die ordentlichen Gerichte zuständig, in deren Bereich sich der Sitz der Wählergruppe befindet.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.03.1995 mit 14 Stimmen, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 03.03.2017 mit 12 Stimmen, in Kraft gesetzt.

Wilfried Tremmel, 1. Vorsitzender

Waldsee, den 12.10.2017

Geschäftsordnung

Freie Wählergruppe Waldsee e.V.

§ 1 Sitzungen

A) Vorstands- und Fraktionssitzungen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
2. Der erweiterte Vorstand/die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

B) Mitgliederversammlungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
(Ausnahme: Satzungsänderungen, Auflösung oder Vereinigung mit anderen Wählergruppen. Siehe Satzung § 16, § 17).

§ 2 Tagesordnung

1. Ergänzungen der Tagesordnung durch den Vorstand können bei Dringlichkeit bis 24 Stunden vor der Sitzung vorgenommen werden. Die Mitgliederversammlung hat die Dringlichkeit vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
2. Spätere, auch nach der Eröffnung der Sitzung vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung um dringliche Gegenstände und die Absetzung einzelner Beratungsgegenstände von der Tagesordnung können von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Nach 23:00 Uhr können keine Abstimmungen mehr erfolgen.

§ 3 Teilnahme weiterer Personen an Sitzungen

Der Vorstand kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern.

§ 4 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

1. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sollen nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Ergänzung der Tagesordnung durch Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt, Abweichungen von der Geschäftsordnung jederzeit gerügt werden. Dies geschieht durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.

2. Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit „Schluss der Beratung“ beantragt werden. Ein solcher Antrag soll nicht von Mitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben.

§ 6 Redeordnung

1. Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Im übrigen wird den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Mitglieder, die Anträge „Zur Geschäftsordnung“ oder auf „Schluss der Beratung“ stellen, erhalten sofort das Wort. Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint.
2. Ein Mitglied soll zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Die Mitgliederversammlung kann bei bestimmten Beratungsgegenständen beschließen, die Redezeit der einzelnen Mitglieder zu beschränken.
3. Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, „Zur Sache“ rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „Zur Sache“ hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.
4. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.